

Maria Theresia Österreich, Erzherzogin

Ihro Majest. der Königin von Ungarn und Böhmen Kriegs-Erklärung gegen den König von Franckreich : Geben Wien, den 16 May 1744

[Wien], 1744

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn170385358X>

Druck Freier  Zugang



Ihro Majest. der Königin von Ungarn und Böhmen

Kriegs-Erklärung gegen den König von Frankreich.

Geben Wien, den 16 May 1744.

Sir Maria Theresia, von Gottes Gnaden zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Slavonien etc. Königin, Erz-Herzogin zu Oesterreich etc. etc. Thun hiermit kund jedermannniglich, denen es zu wissen nöthig. Wie heilig und aufmercksam Wir nach Befestigung Unsers väterlichen Throns die mit sämtl. Europäis. Mächten errichtete theils Friedens- und Freundschafts- und theils Bündnis-tractaten zu erfüllen Uns angelegen seyn lassen, ist eine ohnedas willkändige und desto weniger zu widersprechen mögliche Sache, als an mehreren Orten zu viel hierunter von Uns geschehen zu seyn geglaubet werden wollen. Gleichwohl hat diese Unsere Aufmercksamkeit die Krone Frankreich abzuhalten nicht vermocht, den wenige Jahre vorher beschwornen Frieden zu unterbrechen; die Uns feyerlich garantirte Erbfolge anzusechten; zum Nachtheil Unsers Erz-Hauses nicht nur an allen Christlichen Höfen, sondern sogar auch bey der Ottomannis. Pforte, zu derselben auf den guten Trauen und Glauben sich gründendem ungemein grossen Aergerniß und Abscheuen, die feindseligste Handlungen zu betreiben: ein Kriegs-Feuer in Norden, um Uns die von dorthen erwartete Hülfe zu entziehen, anzuzünden; Unsere zu gerechren übernommene Erb-Königreiche und Länder mit häuffigen Kriegs-Heeren zu überschwebmen; selbige, wie sich deren Befehlhaber noch gerühmet, bis auf den letzten Heller auszusaugen; Unsere mehreste Länder nach Gutdüncken unter andern auszutheilen, solche ungerechte Bedingnisse sogar auf den Wiener-Bastionen erzwingen zu wollen, sich öffentlich verlauten zu lassen; Unser Erz-Haus nicht allein für erloschen anzugeben, sondern auch in der That so, wie obstehet, zernichten zu wollen; mit einem Worte, das Reich, ganz Europa und die Christenheit in die äusserste Zerrüttung zu setzen. Das Andencken so unchristlicher Unternehmungen ist noch allzu frisch, um des mindesten Beweismums zu bedürffen. Wir werden aber dennoch nächstens einige zu verbergen gesuchte Geheimnisse, mit deren Kundthuung Wir bis jetzt aus übermäßigen Glimpf zurück gehalten, nachdem man anderer Seits gar alle Anständigkeits-Regeln überschritten hat, der Welt mittheilen lassen. Inzwischen wird zum Voraus nicht leicht jemand zweifeln, daß kein Beyspiel eines gleichen Verfahrens in den Geschichten zu finden sey, und solches der Nachkommenschaft kaum glaublich vorkommen werde. Was aber jedermannniglich noch unbegreiflicher scheinen muß, ist, daß eben dieses unerhörte und unglaubliche Verfahren mit dem Deckmantel der Freundschaft verhüllet; Mäßigung, Friedfertigkeit, und die reinste Absichten darneben bestehen, das ist, mit den auf das äusserste hinausgetriebenen Feindseligkeiten die beschwornen Friedens-tractaten vereinbaret werden zu können, der vernünftigen Welt gleichsam zu ihrer Verspottung glauben zu machen sich bestrebet worden. Wir haben Uns nie mahlen durch ein so unnatürliches Blendwerck im geringsten irre, noch von dem, was Wir Uns, Unserer Nachkommenschaft, getreuesten Untertanigen, aufrichtigen Bundsgenossen, dem Teutschen Vaterlande, und der Christenheit schuldig sind, abwendig machen lassen. Und obwohl Wir, was Unversöhnlichkeit oder rachsüchtige Gesinnung ist, nicht kennen, weniger selbe bey Uns einem dauerhaften, mithin wahrhaft beglückten Ruhe- und Wohlstande jemahls vorgebrungen hat, noch furohin vordringen wird; so haben Wir jedoch, nachdem alle gültige Wege anderer Seits hochmüthig verworffen, und gegen die sogenannte mit Verächtlichkeit angehärtete Matieres de droit, theils die grosse Obermacht Unserer vereinigten Feinde, und theils die Schwäche Unsers für verlassen angegebenen Erz-Hauses einzuwenden, sich begnüget worden, nicht anstehen können, zu Unserer abgedrungenen Nothwehr den äussersten Kräften aufzubieten: in der Christlichen Zuversicht zu Gott, so Uebermuth, Untreu und Meinend selten unbestraft lässe, daß, woforne gleich alle menschliche Hülfe Uns gebrechen sollte, dennoch dessen starcker Arm den Abgang leicht würde ersetzen können. Unsere Zuversicht hat auch nicht fehl geschlagen, ohne jedoch daß die von Gott Uns verliehene glückliche Progressen Unsere friedfertige Gesinnung im geringsten gemindert hätten. Wir haben Uns just so nach selben wie vorhin vernehmen lassen, und auf keine andere Schadenshaltung gedrungen, als welche bey der Uns so hart betroffenen Kraflosigkeit häuffiger Zusagen, tractaten, Garantien, Eydschwüre, und sämlicher durch menschlichen Sinn nur erdacht werden mögender theuersten Verbindlichkeiten, zur werckthätigen Sicherstellung gegen künftige gleich feindliche Unternehmungen, und daraus entspringende ungeheure Vrangsalen, unumgänglich erfordert wird. Nicht gleichen Sinnes waren sie, Unsere Feinde, sondern vielmehr auf der gänzlichem Unterdrückung Unsers Erz-Hauses dergestalt verfaßten, daß sie keinen andern Ausöhnungs-Vorschlägen statt geben wollen, als welche so beschaffen wären, daß ihnen über kurz oder lang nicht hätte schwer fallen können, das Vorhaben, Unser Erz-Haus gänzlich zu unterdrücken, vollends auszuführen. Insonderheit hat man nach erreichtem Ende des vorjährigen Feldzuges so gar alle zum Schein vorhin bezeugte friedfertige Aeußerungen widerrufen, und sich vielmehr neuerdinge auf das äusserste beflissen, eines Theils Furcht einzujagen, andern Theils aber Misstrauen zu unterhalten: ein- und anders in der Absicht, um zu dem Anfangs gegebenen Verbindlichkeiten, sondern zugleich auch von Besorgung der gemeinsamen und ihrer eigenen Sicherheit abzuhalten, einige Teutsch-patriotisch-gesinnte Höfe jaghaft zu machen, andern Vergrößerungs-Gedanken mit Umstürzung ihres Vaterlands Grund-Verfassung beizubringen, am Ende aber nicht nur Teutsche durch Teutsche, sondern auch die übrige Mächten unter sich dergestalt aufzureißen, daß den Besitzern des Hauses Bourbon sich zu entziehen keine mehr vermögend wäre. Man hat daher wie gegen Uns, also auch gegen des Königs von Großbritannien Majest., die feyerlichsten tractaten mit Hindansetzung alles guten Trauens und Glaubens zu unterbrechen keinen Scheu mehr getragen, und nachdem die vorgeschabte Landung in England misslungen, die Chur-Pannöverische Lande feindlich zu überziehen, und die Kriegs-Schaubühne an mehreren Orten im Teutschen Reiche wieder aufzuschlagen sich beflissen: gleichwie die wider des Königs von Großbritannien Majest. nicht nur in dieser Eigenschafft, sondern auch qua Churfürsten von Hannover, publicirte Kriegs-Erklärung den mindesten Zweifel nicht übrig lässe. Wir würden also nach einem solchen Erfolg, Unsern getreuen bundsmäßigen Aeußerungen zufolge, der Kron Frankreich und deren Anhängern den Krieg hinwiederum anzukündigen nicht verweilet haben, wann auch gleich von ihr weiter nicht geschritten, und Unsere Gesinnung für so treu und aufrichtig, als sie im Grunde beschaffen ist, nicht angesehen, mithin in der zum Voraus gehaltenen vollständigen Erkenntniß, daß Wir Uns von Unsern Bundsgenossen nicht trennen, noch von Unterstützung der allgemeinen Freyheit abwendig machen lassen würden, der Entschluß nicht gefasset worden wäre, Uns den Krieg, so man friedlich und ansatzung aller göttl. und weltl. Rechte vorhin schon, so viel man nur immer zu thun vermögend

mögend war, durch mehrere Jahre wider Uns geführt hat, förmlich anzukündigen. Ob nun wohl, was zur vermeintlichen Beschönigung eben erwehnter Ankündigung zum Vorschein gekommen, so beschaffen ist, daß es nirgends, als wo man sich selbst verblenden, die eigene Fessel schmieden helfen, sein Vaterland verrathen, und der gesunden Vernunft schlechterdings absagen will, einigen Eindruck machen kan; so werden Wir jedoch alles und jedes Punct für Punct beantwortren zu lassen nicht ermangeln. Damit wir aber inzwischen dem nicht entstehen, was Wir Unserer höchsten Würde, getreuen Bundsgenossen, des Teutschen Reichs Grund-Verfassung u. Rettung der allgemeinen Freyheit schuldig sind; so können und wollen Wir auch nicht verzeihen, den Krieg der Kron Frankreich und deren Anhängern, wie hiermit geschieht, hinwiederum anzukündigen. Gebieten daher allen und jeden Unsern Unterthanen, Dienern und Vasallen, wes Standes und Würde sie sind, und bevorab Unsern sämtlichen Befehlshabern und Kriegs-Völkern zu Ross und Fuß, der Kron Frankreich und ihrer Anhänger Unterthanen feindlich anzusehen, und ihnen allen möglichen Abbruch zu thun, annebenst bey Leib und Lebens-Straffe mit ihnen die mitterste Gemeinschaft, Einverständnis oder Briefwechsel nicht zu unterhalten. Ingleichen erneuern Wir ausdrücklich und gemessen die von weyl. Unserm in Gott ruhenden Hrn. Vaters Kayserl. Majest. und Ebd. unterm 22 Dec. 1733. wegen Abschaffung dieser feindlichen Kron und deren Anhänger Unterthanen, aus sämtlichen Oesterreichis. Erb-Königreichen und Landen ergangene Verordnung.

Befehlen! mithin ernstlich und wollen

Erstens: Daß von der Zeit der in jedem Lande erfolgenden Publication dieser Unserer Königl. Verordnung alle der feindlichen Kron Frankreich, ihren Helffern und Helffers-Helffern untergebene, in diesen Landen sich der Zeit aufhaltende Unterthanen, Männ- und Weiblichen Geschlechts, Geist- oder Weltlichen, hohen und niedern Standes, förderst aber die Herren-Diener und andere vagirende Personen, Unsere sämtliche Erb-Königreiche und Lande längstens innerhalb 14 Tagen allso gewiß räumen, als im widrigen dieselben als Verächter Unserer Gebote und Verbote angesehen, und gegen sie mit aller Schärffe verfahren werden solle: Unter welchen jedoch

Andertens: Wir die in den Stiftern und Klöstern etwa befindliche durch abgelegte Ordens-Profession einem unserer Erb-Königreiche und Lande einverleibte, Geistliche nicht verstanden haben wollen, deren Obrigkeiten, Ordinarii und Superiores genugsam versichert, auch Uns dafür selbst zu stehen haben werden, daß sie wider Unsern und Unserm Erb-Hauses Nutzen und Frommen durch Briefwechselung oder in andere Wege nichts schädliches oder nachtheiliges unternehmen werden: Ingleichen sollen

Drittens: Unter diesem Unserm Gebot die von der Französischen Nation und ihren Anhängern nicht begriffen seyn, welche lange Jahre im Lande angeessen sind; welche sich aber auch aller verdächtigen Correspondenz bey schwerer Leibes- und gestaltten Dingen nach auch Lebens-Straffe zu enthalten haben. Solte aber

Viertens: Sich jemand vermessen, ausser den ersterwehnten tolerirten einen feindlichen Unterthan aufzuhalten, und demselben eine Wohnung zu gestatten, oder aber dessen in Erfahrung gebrachten Aufenthalt nicht also gleich selbiger Grund-Obrigkeit zu dessen Handfestmachung andeuten, von dieser aber sodann Unserer in jedem Erb-Königreich oder Erb-Lande aufgestellten und allergnädigst autorisirten Hof-Commission nicht sogleich gehorsamst angezeigt werden, diese oder jene Unserer Königl. Gebote frevelhafte Uebertreter sollen nach beschaffenen Umständen schaff gestraffet werden. Weiter und

Fünftens: Gebieten und wollen Wir, daß aller Handel und Wandel, es geschehe gleich durch schriftliche Correspondenz/ Wechsel-Briefe, oder in alle andere Wege, mit diesen jetzt ermeldeten Uns und Unserm Erb-Hause declarirten Feinden und deren Helffern gänzlich aufgehoben, mithin auch alle von diesen feindlichen Ländern directe vel indirecte kommende Waaren und Effecten, so nicht schon vor der geschehenen Kriegs-Declaration erweislich bestellet gewesen, nicht nur bey Straffe der Confiscation sub quocunque modo vel pretextu einzuführen verboten; sondern es sollen auch

Sechstens: Alle unsere Vasallen und Unterthanen schuldig und verpflichtet seyn, welche dergleichen Französische oder von andern feindlichen Landen hergekommene Waaren, Schulden oder Effecten, cujuscunque generis, selbst in Committis haben, oder bey andern wissen, oder auch hinaus zu bezahlen haben, solche Waaren, Effecten und Schulden, bey Confiscation ihrer eigenen Güter und Haabschaften, Unserm in jedem Erb-Königreich und Lande befindlichen Fiscalen, oder der von Uns in Sachen eigends aufgestellten Hof-Commission treulich und ohnfehlbar anzuzeigen, hiervon nichts zu verschweigen, weniger heimlicher Weise etwas davon hinaus zu practiciren. Ob nun wohl

Siebendens: Unnützig wäre, von der Befreyung von der Confiscation der Capitalien, welche in hiesigem Stadt-Banco liegen, von Leuten ohne Unterscheid der Nation, sie mögen Freund oder Feind zugehören, in gegenwärtiger Declaration eine besondere Meldung zu thun, weil solthane Befreyung befantermassen in dem Stadt-Banco-Instituto ohnedem enthalten, und bisher deobachtet worden ist; so erklären Wir jedoch hiermit zum Ueberflus, daß es bey gemeldetem Instituto, und insonderheit dem §. 9. der No. 1705 publicirten und weiter hin confirmirten Patente sein Verbleiben habe, und Wir alle Wege darob halten wollen, wie die Worte in erst angezogenem neunten Punct also lauten: Wann Leute, so ausländisch und fremder Botmäßigkeit oder Herrschaft, ohne Unterschied der Nation, unterworfen sind, Capitalien, sie seyn von ihnen selbst dahin geleet, oder von andern auf sie assigniret, girt, oder cedirt worden, bey diesem Banco haben, so sollen dieselbe bey etwa ausbrechendem Kriege und öffentlicher Feindschaft mit ihrer Nation oder Herrschaft von der sonst zu erfolgen pflegenden Apprehension oder Confiscation der von feindlichen Unterthanen im Lande befindlichen Güter esimiret, und nie angefochten, sondern alle auf diesem Wienerischen Banco liegende Capitalien, sie gehören Freunde oder Feinde zu, in gleicher Sicherheit jure & facto je und allezeit gehalten werden. Weiter und

Achtens: Werden alle und jede geist- und weltliche Obrigkeiten nach möglichstem Fleiß darauf zu sehen haben, daß dem Feinde aus diesen Unsern Erb-Landen keine Pferde, Früchte, Mehl und Vieh, um so weniger aber einiges Gewehr, Pulver, Bley, Schwefel, Salpeter, auch alle übrige Waaren, weder mittel noch unmittelbar, bey deren wüthlichen Confiscation, und annebst wider die Uebertreter besonders an Leib und Gut, auch nach beschaffenen Umständen verhängenden Lebens-Straffe zugeführt werden. Uebrigens und

Schließlich haben Wir wegen oberwehnter schriftlichen und aller andern Correspondenz an gehörige Orte die gemessene scharffe Verordnung ergehen lassen, insonderheit aber befehlen Wir hiemit jedermänniglich, zuzörderst den Post-Beförderern und gesanten Fuhrleuten, daß selbige auf solche fleißigst Obacht tragen, bevorab keinen feindlichen oder verdächtigen Courier, Bedienten, oder sonst unbekanten Passagier, ohne glaubwürdigen Passaport weiter b fördern und annehmen, sondern zu dessen Anhalt und Verhaftnehmung die nächste Obrigkeit benachrichtigen und zu Hüffe nehmen, die erforschende Uebertreter aber zu der exemplarischen Bestrafung andeuten sollen.

Und soll diese Unsere Kriegs-Erklärung samt angebesteten Gebot in sämtlichen Unserer Botmäßigkeit unterworfenen Erb-Königreichen und Landen anf die jeden Orts gewöhnliche Art zu dem Ende publiciret werden, auf daß alle und jede deren Inhalt wissen, folglich soviel an ihnen ist, und jeden angehet, darob durchaus festiglich halten, dawider nicht thun, noch den ihrigen oder jemand andern zu handeln gestatten mögen, in keinerley Weise noch Wege; als lieb einem jeden ist, Unsere schwere Ungnade zu meiden, und sich für Schaden zu hüten. Das meynen Wir ernstlich.

Gegeben in Unserer Königl. Residenz-Stadt Wien den 16 May, im 1744. Unserer Reiche im vierten Jahre.

Maria Theresia.

(L. S.)

E. Graf von Ulfeld.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

Johann Christoph Dattenstaun.

mögend war, durch mehrere Jahre wider Uns geführt hat, förmlich anzukündigen. Ob nun wohl, was zur vermeintlichen Beschönigung eben erwehnter Ankündigung zum Vorschein gekommen, so beschaffen ist, daß es nirgends, als wo man sich selbst verblenden, die eigene Fessel schmieden helfen, sein Vaterland verrathen, und der gesunden Vernunft schlechterdings absagen will, einigen Eindruck machen kan; so werden Wir jedoch alles und jedes Punct für Punct beantwortet zu lassen nicht ermangeln. Damit wir aber inzwischen dem nicht entstehen, was Wir Unserer höchsten Würde, getreuen Bundsgenossen, des Teutschen Reichs Grund-Verfassung u. Rettung der allgemeinen Freyheit schuldig sind; so können und wollen Wir auch nicht verweilen, den Krieg der Kron Frankreich und deren Anhängern, wie hiermit geschieht, hinwiederum anzukündigen. Gebieten daher allen und jeden Unsern Unterthanen, Dienern und Vasallen, wes Standes und Würde sie sind, und bevorab Unsern sämtlichen Befehlshabern und Kriegs-Völkern zu Ros und Fuß, der Kron Frankreich und ihrer Anhänger Unterthanen feindlich anzusehen, und ihnen allen möglichen Abbruch zu thun, annebenst bey Leib- und Lebens-Straffe mit ihnen die mindeste Gemeinschaft, Einverständnis oder Briefwechsel nicht zu unterhalten. Ingleichen erneuern Wir ausdrücklich und gemessen die von weyl. Unsers in Gott ruhenden Hrn. Vaters Kayserl. Majest. und Edd. unterm 22 Dec. 1733. wegen Abschaffung dieser feindlichen Kron und deren Anhänger Unterthanen, aus sämtlichen Oesterreichis. Erb-Königreichen und Landen ergangene Verordnung.

Befehlen; mithin ernstlich und wollen

Erstens: Daß von der Zeit Verordnung alle der feindlichen Kron in diesen Landen sich der Zeit aufhalten Weltlichen, hohen und niedern Statsonen, Unsere sämtliche Erb-Königmen, als im widrigen dieselben als 2 mit aller Schärffe verfahren werden s

Undertens: Wir die in den Profession einem unserer Erb-Königleu, deren Obrigkeiten, Ordinarii uhen haben werden, daß sie wider Unser fegung oder in andere Wege nichts sch

Drittens: Unter diesem Un nicht begriffen seyn, welche lange Zagen Correspondenz bey schwerer Leib haben. Solte aber

Viertens: Sich jemand verthan aufzuhalten, und demselben ein Aufenthalt nicht also gleich selbiger G aber sodann Unserer in jedem Erb-Kö Hof-Commission nicht sogleich gehor velhafte Uebertreter sollen nach besch

Fünftens: Gebieten und w schriftliche Correspondenz/ Wechsel und Unserm Erb-Hause declarativen S von diesen feindlichen Ländern direct vor der geschenehen Kriegs-Decla oation sub quocunque modo vel pr

Sechstens: Alle unsere B gleichen Französische oder von ander ten, cujuscunque generis, selbst i bezahlen haben, solche Waaren, E Haabschaften, Unserm in jedem Erb Sachen eigends aufgestellten Hof zu verschweigen, weniger heimliche

Siebendens: Unndthig wäre, v Banco liegen, von Leuten ohne Unterschei ration eine besondere Meldung zu thun, we enthalten, und bisher beobachtet worden i fituto, und insonderheit dem 9. 9. der No. und Wir alle Wege darob halten wollen, ausländisch und fremder Bothmäßigkeit o seyn von ihnen selbst dahin geleet, oder v so sollen dieselbe bey etwa ausbrechendem sonk zu erfolgen pflegenden Apprehension esimiret, und nie angefochten, sondern al Feinde zu, in gleicher Sicherheit jure & fa

Achtens: Werden alle und jed daß dem Feinde aus diesen Unsern Erb-L wehr, Pulver, Bley, Schwefel, Salpeter, auch alle übrige Waaren, weder mittel noch unmittelbar, bey deren würrlichen Confiscirung, und annebst wider die Uebertreter besonders an Leib und Gut, auch nach beschaffenen Umständen verhängen den Lebens-Straffe ugeführt werden. Uebrigens und

Schlüsslich haben Wir wegen oberwehnter schriftlichen und aller andern Correspondenz an gebdriige Orte die gemessene scharffe Verordnung ergeben lassen, insonderheit aber befehlen Wir hiamit jedermänniglich, zusehenderst den Post-Beförderern und gesanten Fuhrleuten, daß selbige auf solche fleißigst Obacht tragen, bevorab keinen feindlichen oder verdächtigen Courier, Bedienten, oder sonst unbekanten Passagier, ohne glaubwürdigen Passport weiter b fördern und annehmen, sondern zu dessen Anhalt und Verhaftnehmung die nächste Obrigkeit benachrichtigen und zu Hüffe nehmen, die erforschende Uebertreter aber zu der exemplarischen Bestrafung andeuten sollen.

Und soll diese Unsere Kriegs-Erklärung samt angebesteten Gebot in sämtlichen Unserer Bothmäßigkeit unterworfenen Erb-Königreichen und Landen ans die jeden Orts gewöhnliche Art zu dem Ende publiciret werden, auf daß alle und jede deren Inhalt wissen, solglich söviel an ihnen ist, und jeden angehet, darob durchaus festiglich halten, danwider nicht thun, noch den ihrigen oder jemand andern zu handeln gestatten mögen, in keinerlei Weise noch Wege; als lieb einem jeden ist, Unsere schwere Ungnade zu meiden, und sich für Schaden zu hüten. Das meynen Wir ernstlich.

Geben in Unserer Königl. Residenz-Stadt Wien den 16 May, im 1744. Unserer Reiche im vierten Jahre.

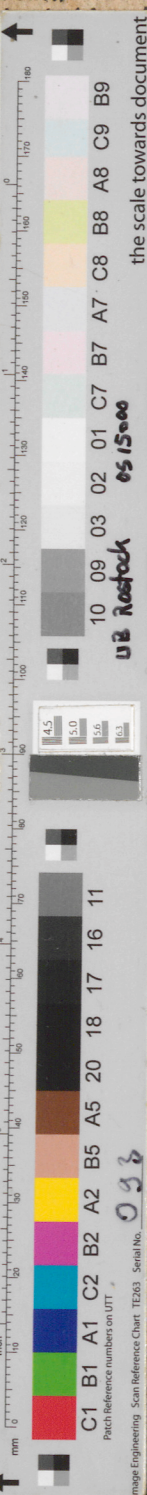
Maria Theresia.

(L. S.)

E. Graf von Ulfeld.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

Johann Christoph Hartenslein.



ande erfolgenden Publication dieser Unserer Königl. hren Helffern und Helffers-Helffern untergebene, n, Männ- und Weiblichen Geschlechts, Geist- oder ber die Herren-Diener und andere vagirende Per- de längstens innerhalb 14 Tagen also gewiß räuer Gebote und Verbote angesehen, und gegen sie lichen jedoch

Klöstern etwa befindliche durch abgelegte Ordens, e einverleibte, Geistliche nicht verstanden haben woi- genugsam versichert, auch Uns dafür selbst zu ster- rz-Hauses Nutzen und Frommen durch Briefwech- achtheiliges unternehmen werden: Ingleichen sollen von der Französischen Nation und ihren Anhängern gessen sind; welche sich aber auch aller verdächti- n Dingen nach auch Lebens-Straffe zu enthalten

den ersterwehnten tolerirten einen feindlichen Unter- gestatten, oder aber dessen in Erfahrung gebrachten it zu dessen Handfestmachung andeuten, von dieser eb-Lande aufgestellten und allergnädigst autorisirten t werden, diese oder jene Unserer Königl. Gebote fre- aden schaft gestraffet werden. Weiter und

z aller Handel und Wandel, es geschehe gleich durch in alle andere Wege, mit diesen jektermeldeten Uns ren Helffern gänzlich aufgehoben, mithin auch alle te kommende Waaren und Effecten, so nicht schon h bestellet gewesen, nicht nur bey Straffe der Confis- hren verboten; sondern es sollen auch iterthanen schuldig und verpflichtet seyn, welche der- anden hergekommene Waaren, Schulden oder Effe- aben, oder bey andern wissen, oder auch hinaus zu chulden, bey Confiscirung ihrer eigenen Güter und id Lande befindlichen Fiscalen, oder der von Uns in reulich und ohnfehlbar anzuzeigen, hiervon nichts s davon hinaus zu practiciren. Ob nun wohl

von der Confiscation der Capitalien, welche in hiesigem Stadt- ndigen Freund oder Feind zugehören, in gegenwärtiger Decla- ion bekanntermassen in dem Stadt-Banco-Jusitato ohnedem ir jedoch hiermit zum Ueberfluß, daß es bey gemeldetem Jn- n und weiter hin confirmirten Patente sein Verbleiben habe, rst angezogenem neunten Punct also lauten: Wann Leute, so ne Unterchied der Nation, unterworfen sind, Capitalien, sie signiret, irt, oder cedirt worden, bey diesem Banco haben, tlicher Feindschaft mit ihrer Nation oder Herrschaft von der der von feindlichen Unterthanen im Lande befindlichen Güter herischen Banco liegende Capitalien, sie gehören Freunde oder gehalten werden. Weiter und

die Obrigkeiten nach möglichstem Fleiß darauf zu sehen haben, , Früchte, Mehl und Vieh, um so weniger aber einiges Ge- wehr, Pulver, Bley, Schwefel, Salpeter, auch alle übrige Waaren, weder mittel noch unmittelbar, bey deren würrlichen Confiscirung, und annebst wider die Uebertreter besonders an Leib und Gut, auch nach beschaffenen Umständen verhängen den Lebens-Straffe ugeführt werden. Uebrigens und

Schlüsslich haben Wir wegen oberwehnter schriftlichen und aller andern Correspondenz an gebdriige Orte die gemessene scharffe Verordnung ergeben lassen, insonderheit aber befehlen Wir hiamit jedermänniglich, zusehenderst den Post-Beförderern und gesanten Fuhrleuten, daß selbige auf solche fleißigst Obacht tragen, bevorab keinen feindlichen oder verdächtigen Courier, Bedienten, oder sonst unbekanten Passagier, ohne glaubwürdigen Passport weiter b fördern und annehmen, sondern zu dessen Anhalt und Verhaftnehmung die nächste Obrigkeit benachrichtigen und zu Hüffe nehmen, die erforschende Uebertreter aber zu der exemplarischen Bestrafung andeuten sollen.

Und soll diese Unsere Kriegs-Erklärung samt angebesteten Gebot in sämtlichen Unserer Bothmäßigkeit unterworfenen Erb-Königreichen und Landen ans die jeden Orts gewöhnliche Art zu dem Ende publiciret werden, auf daß alle und jede deren Inhalt wissen, solglich söviel an ihnen ist, und jeden angehet, darob durchaus festiglich halten, danwider nicht thun, noch den ihrigen oder jemand andern zu handeln gestatten mögen, in keinerlei Weise noch Wege; als lieb einem jeden ist, Unsere schwere Ungnade zu meiden, und sich für Schaden zu hüten. Das meynen Wir ernstlich.